

HINWEIS:

AKTIONÄRE DER AUSTRIAN AIRLINES AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 5.3 DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

NOTE:

SHAREHOLDERS OF AUSTRIAN AIRLINES AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 5.3 OF THIS OFFER DOCUMENT.

FREIWILLIGES ANGEBOT ZUR KONTROLLERLANGUNG

gemäß § 25 a Übernahmegesetz ("ÜbG")

der ÖLH Österreichische Luftverkehrs-Holding-GmbH Austrian Airlines Basis, Obj. 974, 1300 Wien-Flughafen

("Bieter")

an die Aktionäre der

Austrian Airlines AG
Office Park 2, 1300 Wien-Flughafen

("Zielgesellschaft")

DAC4149201/96 Seite 1 von 43

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebots und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Hintergrund:

österreichische Bundesregierung Die mit Privatisierungsauftrag vom 12. August 2008 ÖIAG ermächtigt, bis zu 100% ihrer Anteile an Austrian Airlines AG zu verkaufen; mit Beschluss Ministerrates vom 29. Oktober 2008 wurde dieser Privatisierungsauftrag bis 31. Dezember 2008 Der Verkauf wurde einem verlängert. den EU Privatisierungsgrundsätzen entsprechenden Bieterverfahren durchgeführt. Die Deutsche Lufthansa AG ist aus dem Bieterverfahren als erfolgreicher Bieter hervorgegangen. Auf Grundlage des mit abgeschlossenen Framework Agreements (siehe Punkt 1.1 dieser Angebotsunterlage) legt die ÖLH Luftverkehrs-Holding-GmbH Österreichische freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung an die Aktionäre von Austrian Airlines.

Bieter:

ÖLH Österreichische Luftverkehrs-Holding-GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Austrian Airlines Basis, Obj. 974, 1300 Wien-Flughafen, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 296310 a ("NewCo").

Zielgesellschaft:

Austrian Airlines AG ("Austrian Airlines"), eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Office Park 2, 1300 Wien-Flughafen, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 111000 k.

Angebot:

Kauf von sämtlichen Stückaktien der Austrian Airlines, die an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassen sind, die sich nicht im Eigentum der ÖIAG oder der Austrian Airlines befinden, das sind 48.468.147 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf eine einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3.

Angebotspreis:

EUR 4,49 je Stückaktie der Austrian Airlines (ISIN AT0000620158) *cum* Dividende 2008 (siehe Punkt 2.1).

Aufschiebende Bedingungen:

- (1) Erreichen der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG von mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien der Austrian Airlines (unter Außerachtlassung der von der Zielgesellschaft selbst gehaltenen eigenen Aktien) wobei die von der ÖIAG zu erwerbenden Aktien bei Berechnung dieser Schwelle hinzugezählt werden (es fehlen daher noch Annahmeerklärungen für 6,96% der ständig stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft).
- (2) Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses bis zum 31. Juli 2009 von den zuständigen Kartellbehörden (a) der Europäischen Union, (b) der Vereinigten Staaten von Amerika, (c) Kanada, (d) Türkei, (e) Israel, (f) Albanien, (g) Bosnien, (h) Serbien und (i) Ukraine.
- (3) Genehmigung des von der ÖIAG zu leistenden Beitrages zur Sanierung der Zielgesellschaft in der Höhe EUR 500 Millionen von (Restrukturierungsbeihilfe) durch Europäische Kommission sowie Inkrafttreten entsprechenden Bundesgesetzes Leistung der Restrukturierungsbeihilfe bis zum 31. Juli 2009.
- (4) Bieter Ablauf der Der verfügt nach Annahmefrist über mindestens 75% der zu diesem Termin ständig stimmberechtigten Aktien der Austrian Airlines (unter

Außerachtlassung der von der Zielgesellschaft selbst gehaltenen eigenen Aktien).

(5) Die Zielgesellschaft ist weder zahlungsunfähig noch wurde ein formales Verfahren zur Auflösung oder Liquidation Zielgesellschaft, noch ein Konkursoder Ausgleichsverfahren über das Vermögen der Zielgesellschaft noch Reorganisationsverfahren über die Zielgesellschaft eingeleitet noch wurde die Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt.

Siehe im Detail zu diesen Bedingungen und zu den Verzichtsmöglichkeiten Punkt 2.3.

Annahmefrist:

2. März 2009 bis 11. Mai 2009 (zehn Wochen).

Annahme:

Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Austrian Airlines zu erklären.

Handelbarkeit der zum Verkauf eingereichten Aktien: Sofern Aktionäre der Austrian Airlines eine schriftliche Erklärung der Annahme des Angebotes für eine bestimmte Zahl von Aktien gegenüber ihrer Depotbank abgeben, verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch neu eingebucht und als "Austrian Airlines – zum Verkauf eingereichte Aktien" gekennzeichnet und sind an der Wiener Börse handelbar (siehe Punkt 2.5.4 dieses Angebots).

Österreichische Zahlstelle:

Die UniCredit Bank Austria AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottengasse 6-8, 1010 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 150714 p übernimmt die Funktion als Österreichische Zahl- und Einreichstelle.

Definitionen

Aktien

Die im Prime Market des Amtlichen Handels der Wiener Börse AG unter der ISIN AT0000620158 notierten Aktien der Austrian Airlines AG.

Annahmeerklärung

Schriftliche Erklärung über die Annahme des gegenständlichen Angebots durch Aktionäre der Austrian Airlines für eine bestimmte Zahl gegenüber von Aktien. jenem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ienem Kreditinstitut, welches das Wertpapierdepot des betreffenden Aktionärs der Austrian Airlines führt und bei dem die Aktien hinterlegt sind.

APF

ÖLP Österreichische Luftverkehrs-Privatstiftung, eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift in Flughafen Gebäude 992, 1300 Wien-Flughafen, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 322954 h.

Austrian Airlines oder Zielgesellschaft

Austrian Airlines AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Office Park 2, 1300 Wien-Flughafen, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 111000 k.

Austrian Airlines Syndikat

ÖIAG, LVBG, Raiffeisen-Invest und Wiener Städtische.

Business Integration Guidelines

Die zwischen Deutsche Lufthansa, StratCo, NewCo und APF einerseits und Austrian Airlines andererseits am 5. Dezember 2008 unterzeichneten Leitlinien betreffend das gemeinsame Verständnis der Parteien über die in Zukunft bei der Zielgesellschaft anzuwendenden Führungs- und Integrationsrichtlinien.

Die Abwicklung dieses Übernahmeangebotes nach Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist und Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 2.3.1; es ist geplant, dass das Closing dieses Übernahmeangebotes und des Share Purchase Agreements zum Erwerb der ÖIAG-Aktien am selben Tag stattfinden.

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut, bei dem Aktionäre der Austrian Airlines ihr Wertpapierdepot führen und ihre Aktien hinterlegt haben.

Deutsche Lufthansa AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Köln und der Geschäftsanschrift Von-Gablenz-Str. 2-6, D-50679 Köln, registriert beim Amtsgericht Köln unter HRB 2168.

Vertrag vom 5. Dezember 2008, abgeschlossen zwischen ÖIAG, Deutsche Lufthansa, StratCo, APF, NewCo und Austrian Airlines, zur Regelung der Transaktionsstruktur.

48.468.147 Stück Inhaberaktien der Austrian Airlines, das sind alle Stückaktien der Austrian Airlines mit Ausnahme der von der Zielgesellschaft selbst gehaltenen eigenen Aktien (3.039.702 Stück Inhaberaktien) und der ÖIAG-Aktien, die parallel zum Angebot erworben werden.

Deutsche Lufthansa und ihre Konzerngesellschaften.

LVBG Luftverkehrsbeteiligungs GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Gölsdorfgasse 3/5,

Closing

Depotbank

Deutsche Lufthansa

Framework Agreement

Kaufgegenständliche Aktien

Lufthansa Gruppe

LVBG

1010 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 193968 y. Indirekte Alleineigentümerin der LVBG ist die Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten.

NewCo oder Bieter

ÖLH Österreichische Luftverkehrs-Holding-GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Austrian Airlines Basis, Obj. 974, 1300 Wien-Flughafen, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 296310 a.

ÖIAG

Österreichische Industrieholding AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Dresdner Straße 87, 1200 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 80286 v.

ÖIAG-Aktien

36.626.875 Aktien der Austrian Airlines AG im Eigentum der ÖIAG (entspricht 41,56% des Grundkapitals).

ÖIAG Syndikatsvertrag

Syndikatsvertrag abgeschlossen zwischen ÖIAG, LVBG, Raiffeisen-Invest und Wiener Städtische vom 18. September 1998, zuletzt geändert am 8. Februar 2001. Die Partner dieses ÖIAG-Syndikatsvertrages halten (nach Abzug der von der Zielgesellschaft selbst gehaltenen eigenen Aktien) mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien von Austrian Airlines.

Privatisierungsauftrag

Ermächtigung der österreichischen Bundesregierung gemäß § 7 Abs 1 ÖIAG Gesetz 2000 an ÖIAG vom 12. August 2008 zum Verkauf von bis zu 100% der ÖIAG-Aktien an Austrian Airlines, ergänzt durch Beschluss des Ministerrats der

österreichischen Bundesregierung vom 29. Oktober 2008.

Raiffeisen-Invest

Raiffeisen-Invest-Gesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 102180 s. Indirekte Alleineigentümerin der Raiffeisen-Invest ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG.

Restrukturierungsbeihilfe

Der unmittelbar oder mittelbar von der Republik Österreich zu leistende Betrag zur Sanierung der Zielgesellschaft in der Höhe von EUR 500 Millionen, wobei dieser noch (i) eines entsprechenden, vom österreichischen Gesetzgeber zu beschließenden, Bundesgesetzes bedarf und (ii) von der EU-Kommission sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu genehmigen ist.

Shareholders' Agreement

Die unter anderem zwischen StratCo und APF am 5. Dezember 2008 im Hinblick auf ihre abgeschlossene Beteiligung an NewCo Gesellschaftervereinbarung. Dieses Shareholders' Agreement regelt zwischen den Vertragsparteien (i) die Besetzung Organen der NewCo, (ii) die Erteilung von Weisungen an den Geschäftsführer von NewCo in Zusammenhang mit der Ausübung der Stimmrechte in der Hauptversammlung Austrian Airlines. von (iii) Nominierungsrechte in den Aufsichtsrat Airlines (iv) die von Austrian und Koordination der Stimmrechte in der Generalversammlung von NewCo.

Share Purchase Agreement

Aktienkaufvertrag abgeschlossen zwischen ÖIAG und NewCo am 5. Dezember 2008 über den Kauf der ÖIAG-Aktien durch NewCo und

Verkauf durch ÖIAG.

StratCo

ÖLB Österreichische Luftverkehrs-Beteiligungs-GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Mariahilfer Straße 123, 1060 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 304804 t. StratCo steht zu 100% im Eigentum der Deutsche Lufthansa.

Wiener Städtische

Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenring 30, 1010 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 75687 f.

1. Ausgangslage und Gründe für das Angebot

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Lufthansa Gruppe

Die Lufthansa Gruppe ist ein weltweit operierendes Luftverkehrsunternehmen, an deren Spitze die börsennotierte Deutsche Lufthansa AG steht. Der Konzern ist in fünf Geschäftsfeldern aktiv, die jeweils eine führende Rolle in ihrer Industrie einnehmen. Mit dem strategischen Geschäftsfeld Passagierbeförderung und der Logistik bietet Deutsche Lufthansa Mobilität für Passagiere und Fracht. Mit den drei Geschäftsfeldern Technik, IT Services und Catering bietet Deutsche Lufthansa darüber hinaus umfassende Dienstleistungen für eigene und konzernfremde Fluggesellschaften. Zur Lufthansa Gruppe gehören insgesamt über 400 Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften. Die Lufthansa Gruppe beschäftigte in den ersten neuen Monaten des Geschäftsjahrs 2008 durchschnittlich rund 108.215 Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2007 einen Jahresumsatz von EUR 22,4 Mrd.

1.1.2 Austrian Airlines

Austrian Airlines ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Office Park 2, 1300 Wien-Flughafen, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 111000 k. Die Aktien der Austrian Airlines notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG unter der ISIN AT0000620158.

1.1.3 Regulatorisches Umfeld und derzeitige Aktionärsstruktur

Luftfahrtunternehmen innerhalb der Europäischen Union müssen kraft Verordnung Nr. 2407/92 des Europäischen Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union stehen. Weiters müssen Luftfahrtunternehmen zu jeder Zeit von diesen Staaten oder deren Staatsangehörigen tatsächlich kontrolliert werden. Bilaterale Luftverkehrsübereinkommen der Republik Österreich mit mehr als 100 Staaten weltweit sind in Staatsverträgen Staatsverträgen müssen mehr festgeschrieben. Nach diesen Luftfahrtunternehmens im Eigentum von österreichischen Staatsbürgern stehen. In bilateralen Luftverkehrsübereinkommen jüngeren Datums wird anstatt auf österreichische Staatsbürger auf EU-Bürger abgestellt. Aufgrund dieser europarechtlichen und zwischenstaatlichen Vorgaben verfügt derzeit ein aus österreichischen Unternehmen bestehendes Syndikat (nach Abzug der von der Zielgesellschaft selbst gehaltenen eigenen Aktien) über mehr als 50% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien der Austrian Airlines entfallenden Stimmrechte.

Die ÖIAG, LVBG, Raiffeisen-Invest und Wiener Städtische sind Partner des ÖIAG Syndikatsvertrages. Die aktuelle Beteiligungsquote dieses Austrian Airlines Syndikats lautet nach der derzeit dem Bieter zur Verfügung stehenden Information wie folgt: ÖIAG hält 36.626.875 Aktien (41,56%); LVBG hält 2.061.820 Aktien (2,34%); Raiffeisen-Invest hält 2.941.870 Aktien (3,34%) und Wiener Städtische hält 1.209.436 Aktien (1,37%). Der Anteil des Austrian Airlines Syndikat am Grundkapital der Austrian Airlines beträgt 48,61% (42.840.001 Aktien). Die 3.039.702 eigenen Aktien von Austrian Airlines (3,45%) sind gemäß § 65 Abs 5 AktG ohne Stimmrecht. Daher ergibt sich ein Stimmgewicht des Austrian Airlines Syndikats von 50,34%.

1.1.4 Privatisierungsauftrag

Die österreichische Bundesregierung hat mit Privatisierungsauftrag vom 12. August 2008 ÖIAG ermächtigt, bis zu 100% ihrer Anteile an Austrian Airlines zu verkaufen; mit Beschluss des Ministerrates vom 29. Oktober 2008 wurde dieser Privatisierungsauftrag bis 31. Dezember 2008 verlängert. Die von der österreichischen Bundesregierung angestrebten Ziele des Privatisierungsauftrages waren insbesondere die Beibehaltung der Marke "Austrian", die Aufrechterhaltung der Entscheidungszentrale in Österreich, die Aufrechterhaltung eines für den Standort angemessenen Streckennetzes sowie die Bedachtnahme auf den Wirtschafts- und Beschäftigungsstandort Österreich, die bestmögliche Erhaltung sicherer Arbeitsplätze bei Austrian Airlines und am Wiener Flughafen sowie die Bildung eines Gremiums zur Wahrung der österreichischen Standortinteressen.

Der von ÖIAG in Umsetzung des Privatisierungsauftrags durchgeführte Verkaufsprozess erfolgte in einem Bieterverfahren, das nach den Privatisierungsgrundsätzen des XXIII. Berichts über die Wettbewerbspolitik 1993 der Europäischen Kommission durchgeführt wurde. Die Lufthansa Gruppe ist in diesem Verfahren als erfolgreicher Bieter hervorgegangen.

1.1.5 Framework Agreement, Share Purchase Agreement und Besserungsschein

Die Deutsche Lufthansa, StratCo, APF, NewCo und ÖIAG haben am 5. Dezember 2008 ein Framework Agreement abgeschlossen, in dem die grundlegenden Vereinbarungen und Abreden der Parteien in Bezug auf den Verkauf der ÖIAG-Aktien an NewCo, nähere Einzelheiten zur weiteren Finanzierung und Kapitalausstattung der Austrian Airlines, die Transaktionsstruktur und die künftige organisatorische Struktur festgeschrieben sind. Im Framework Agreement hat sich ÖIAG verpflichtet, auf der Grundlage eines am gleichen Tag abgeschlossenen Share Purchase Agreement sämtliche ÖIAG-Aktien an NewCo zu verkaufen.

Die Gegenleistung für den Verkauf und die Übertragung der ÖIAG-Aktien besteht in einem Barkaufpreis in der Höhe von EUR 0,01 pro Aktie und in einem Besserungsschein, welcher sich im Wesentlichen an der zukünftigen EBITDAR-Wertentwicklung der

Zielgesellschaft und in geringerem Ausmaß an der Performance der Aktien der Deutsche Lufthansa im Verhältnis zur Wertentwicklung von anderen großen europäischen Luftverkehrsunternehmen orientiert; die unter dem Besserungsschein nach Ablauf von drei Geschäftsjahren (das sind die Kalenderjahre 2009, 2010 und 2011) möglicherweise auszubezahlende Gegenleistung ist insgesamt mit rund EUR 164 Millionen und daher mit einem Betrag von EUR 4,48 pro Aktie begrenzt, sodass die Gegenleistung aus dem Besserungsschein umgelegt auf den Preis pro ÖIAG Aktie zuzüglich den EUR 0,01 pro Aktie auf der Grundlage des Share Purchase Agreement in keinem Fall höher sein kann als der den Streubesitzaktionären gebotene Angebotspreis.

Die ÖIAG hat sich vertraglich verpflichtet, eine Kreditlinie von bis zu EUR 200 Millionen für die Zielgesellschaft als Rettungsbeihilfe sicherzustellen, um der dramatischen wirtschaftlichen Situation bei der Zielgesellschaft und insbesondere dem damit verbundenen Liquiditätsengpass entgegenzuwirken. Die Zielgesellschaft darf diese Kreditlinie ausschließlich im Rahmen eines mit dem Bieter vereinbarten Liquiditätsplanes zur Rückführung von fälligen Fremdfinanzverbindlichkeiten in Anspruch nehmen. Bis zum 31. Juli 2009 beläuft sich die vereinbarte Inanspruchnahme der Kreditlinie auf EUR 113 Millionen. Zusätzlich zu diesen EUR 113 Millionen kann die Zielgesellschaft im Rahmen der Kreditlinie (Rettungsbeihilfe) zwei Tranchen in Höhe von je bis zu EUR 10 Millionen auch zur Deckung von Finanzbedarf aus dem operativen Geschäft ziehen, wenn dieses zur Abwehr einer drohenden Insolvenz notwendig ist. Die erste dieser beiden Tranchen musste die Zielgesellschaft bereits im Jänner 2009 in Anspruch nehmen; die zweite Tranche wird im März 2009 in Anspruch genommen werden. Der Restbetrag auf die Kreditlinie von bis zu EUR 200 Millionen soll, wenn erforderlich, der Überbrückung des Finanzbedarfs bis zum 30. Juni 2009 bzw. bis zum Closing, sollte dieses früher stattfinden, dienen und ist an die Zustimmung des Bieters gebunden; die Kreditlinie ist mit Durchführung der Kapitalerhöhung (siehe Punkt 1.1.6) längstens aber bis zum 31. Dezember 2009 bzw. nach Ziehung einer Verlängerungsoption bis zum 30. Juni 2010 rückzahlbar.

Von den aufschiebenden Bedingungen für die Abwicklung des Paketerwerbes sind am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die folgenden Bedingungen noch nicht erfüllt: (i) Erreichen der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG von mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien der Austrian Airlines (unter Außerachtlassung der von der Zielgesellschaft selbst gehaltenen eigenen Aktien), wobei die von der ÖIAG zu erwerbenden Aktien bei Berechnung dieser Schwelle hinzugezählt werden, (ii) die beihilfenrechtliche Genehmigung des unmittelbar oder mittelbar von der Republik Österreich zu leistenden Beitrages zur Sanierung der Zielgesellschaft in der Höhe von EUR 500 Millionen ("Restrukturierungsbeihilfe") sowie dass diese Restrukturierungsbeihilfe noch in Form eines entsprechenden, vom österreichischen Gesetzgeber zu verabschiedenden Bundesgesetzes beschlossen wird, (iii) die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses durch die zuständigen Kartellbehörden, (iv) das Halten von mindestens 75% der zum Ablauf der

ursprünglichen Annahmefrist ständig stimmberechtigten Aktien der Austrian Airlines durch den Bieter und (v) die Zielgesellschaft ist weder zahlungsunfähig, noch wurde ein formales Verfahren zur Auflösung oder Liquidation der, noch ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen die noch ein Reorganisationsverfahren über die Zielgesellschaft oder über das Vermögen der Zielgesellschaft eingeleitet noch wurde die Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt.

Die aufschiebenden Bedingungen des Share Purchase Agreement entsprechen daher inhaltlich den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen aufschiebenden Bedingungen.

Darüber hinaus besteht gemäß österreichischem Recht für den Bieter im Fall von wesentlichen Vertragsverletzungen durch die ÖIAG oder die Zielgesellschaft die Möglichkeit, das Framework Agreement und/oder das Share Purchase Agreement aus wichtigem Grund zu beendigen; auch in diesem Fall würde der Erwerb der ÖIAG-Aktien nicht erfolgen. Findet der Erwerb der ÖIAG-Aktien nicht statt, können dadurch die in den Bedingungen gemäß Punkt 2.3.1 (i) und (iv) enthaltenen Mindestannahmeschwellen nicht erreicht werden und wird daher dieses Angebot voraussichtlich hinfällig.

1.1.6 Kapitalerhöhung

Die unter Punkt 1.1.5 genannte Gegenleistung wurde von den Parteien des Share Purchase Agreement als den wirtschaftlichen Umständen der Zielgesellschaft entsprechend beurteilt; gleichzeitig hat sich die ÖIAG verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ein Beitrag zur finanziellen Sanierung der Zielgesellschaft in der Höhe von EUR 500 Millionen geleistet wird, der von NewCo im Zuge einer Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft zugeführt werden soll. Die Kapitalerhöhung, welche grundsätzlich innerhalb von 8 Monaten nach dem Closing stattfinden soll, kann als Bar- oder Sachkapitalerhöhung, mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts, oder durch Verschmelzung einer mit entsprechenden Barmitteln ausgestatteten Mantelgesellschaft (*Cash-Box*) auf die Zielgesellschaft erfolgen; die geplante Kapitalerhöhung führt zu einer weiteren Verwässerung der Streubesitzaktionäre. Ein Teil der Restrukturierungsbeihilfe in der Höhe von EUR 500 Millionen wird auch zur Rückführung des in Anspruch genommenen Teils der Zwischenfinanzierung (Rettungsbeihilfe) verwendet werden.

1.1.7 Außerordentliche Hauptversammlung

Im Framework Agreement haben die Parteien weiters vereinbart, dafür zu sorgen, dass eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen wird, welche voraussichtlich zeitnah vor dem Closing stattfinden soll. Die folgenden Tagesordnungspunkte sind geplant;

- (i) Einräumung von genehmigtem Kapital im gesetzlich höchstmöglichen Ausmaß;
- (ii) Änderung der Satzung der Zielgesellschaft dergestalt, dass diese die Marke "Austrian" beizubehalten hat und der Sitz und die Hauptniederlassung der Gesellschaft Wien ist, sowie die Einrichtung eines Beirates; dieser Beirat soll in Angelegenheiten, die im

Privatisierungsauftrag der österreichischen Bundesregierung genannt sind, durch den Aufsichtsrat der Austrian Airlines konsultiert werden; und

(iii) Beschlussfassung über Veränderungen im Aufsichtsrat, wobei sich die ÖIAG verpflichtet hat, für die von StratCo vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder zu stimmen.

Die Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten (i) bis (iii) soll mit Closing des gegenständlichen Angebotes aufschiebend bedingt erfolgen.

1.1.8 Shareholders' Agreement

StratCo als Mitglied der Lufthansa Gruppe und APF als österreichische Privatstiftung haben im Hinblick auf ihre Beteiligung an NewCo ebenfalls am 5. Dezember 2008 ein Shareholders' Agreement abgeschlossen. Dieses Shareholders' Agreement regelt im Wesentlichen zwischen den Vertragsparteien (i) die Besetzung von Organen der NewCo, (ii) die Erteilung von Weisungen an den Geschäftsführer von NewCo in Zusammenhang mit der Ausübung der Stimmrechte in der Hauptversammlung von Austrian Airlines, (iii) Nominierungsrechte in den Aufsichtsrat von Austrian Airlines und (iv) die Koordination der Stimmrechte in der Generalversammlung von NewCo.

1.1.9 Freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung

NewCo stellt entsprechend dem Framework Agreement ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung an alle Aktionäre der Austrian Airlines. ÖIAG hat gemäß den Bestimmungen des Framework Agreement mit NewCo ein Share Purchase Agreement zum Erwerb sämtlicher ÖIAG-Aktien abgeschlossen und die ÖIAG wird daher die ÖIAG-Aktien parallel zum Übernahmeangebot an die NewCo übertragen. Es ist geplant, dass die Aktienerwerbe des Bieters auf Grundlage des Übernahmeangebotes und des Share Purchase Agreement am selben Tag abgewickelt werden ("Closing").

1.1.10 **Bieter**

NewCo ist eine GmbH nach österreichischem Recht und wird zu 50,2% von APF und zu 49,8% von StratCo gehalten. NewCo, StratCo, APF sowie die Deutsche Lufthansa und ihre Konzerngesellschaften sind für Zwecke dieses Angebotes gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG. Weder NewCo noch mit NewCo gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots unmittelbar oder mittelbar über Aktien der Zielgesellschaft.

1.2 Gründe für das Angebot

1.2.1 Rechtliche Gründe für das freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung

In Erfüllung des Privatisierungsauftrages der österreichischen Bundesregierung vom 12. August 2008 wurde ÖIAG gemäß § 7 Abs 1 ÖIAG Gesetz 2000 zum Verkauf von bis zu 100% der von ÖIAG gehaltenen Aktien der Austrian Airlines ermächtigt; mit

Beschluss des Ministerrates vom 29. Oktober 2008 wurde dieser Privatisierungsauftrag bis 31. Dezember 2008 verlängert.

Nach Genehmigung des geplanten Erwerbs von bis zu 100% der Aktien an Austrian Airlines durch den Aufsichtsrat von Deutsche Lufthansa wurde bereits am 3. Dezember 2008 eine Veröffentlichung gemäß § 5 ÜbG vorgenommen. In dem am 5. Dezember 2008 abgeschlossenen Framework Agreement verpflichtete sich der Bieter, ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG an alle Aktionäre der Austrian Airlines mit Ausnahme der ÖIAG und der von der Zielgesellschaft selbst gehaltenen eigenen Aktien zu stellen.

Mit Bescheid vom 18. Dezember 2008 hat die Übernahmekommission die gesetzliche Frist zur Anzeige der Angebotsunterlage gemäß § 10 Abs 1 ÜbG auf 40 Börsetage erstreckt, sodass der letzte Tag für die Anzeige der Angebotsunterlage der 6. Februar 2009 war.

1.2.2 Wirtschaftliche Gründe für den Zusammenschluss

Die Lufthansa Gruppe verfolgt seit vielen Jahren eine Strategie des nachhaltigen und profitablen Wachstums.

"Lufthansa" ist eine weltweit bekannte Marke, die für ein qualitätsorientiertes Unternehmen steht. Ihre Aktivitäten sind in fünf Geschäftsfelder untergliedert. Von diesen Geschäftsfeldern hat nicht nur die Passagierbeförderung eine international herausragende Position erlangt. Auch die Segmente Logistik, Technik, IT Services und Catering nehmen in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich eine führende Rolle ein.

Das Geschäftsfeld Passagierbeförderung ist in den vergangenen Jahren nicht nur stark gewachsen, sondern es konnte auch eine kontinuierliche Steigerung der Ertragskraft erreicht werden. Innerhalb der vergangenen fünf Jahre hat sich die vergleichbare operative Marge des Konzerns (Operatives Ergebnis inkl. Rückstellungsauflösung zu Konzernumsatz) um insgesamt 5,5 Prozentpunkte auf 6,9% im Geschäftsjahr 2007 verbessert. Diese Verbesserung hat dazu geführt, dass die Deutsche Lufthansa mittlerweile als eine der profitabelsten Fluggesellschaften in Europa gilt.

Das Geschäftsfeld Passagierbeförderung beinhaltet die folgenden Fluglinien der Gruppe: Lufthansa, Cityline, Eurowings, SWISS, Air Dolomiti, Germanwings und umfasst ferner Beteiligungen bei British Midland, SunExpress und jetBlue.

Zuletzt wurde der Erwerb der belgischen Fluglinie Brussels Airlines eingeleitet, wobei der Vollzug dieser Akquisition noch unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die EU Kommission als Kartellbehörde steht. Umgekehrt hat die Deutsche Lufthansa im Jahr 2007 ihren Anteil an der Thomas Cook AG (die eine Beteiligung an der Fluglinie Condor hält) veräußert. Zudem hat die Thomas Cook AG eine Call- und die Deutsche Lufthansa eine Put Option auf die derzeit noch von der Deutsche Lufthansa gehaltenen 24,9% des Stammkapitals der Condor. Sofern dieser Minderheitsanteil alsbald

von Deutsche Lufthansa übertragen wird, wäre die Deutsche Lufthansa danach nicht mehr an der Condor beteiligt.

Austrian Airlines ist eine renommierte Fluglinie mit "Focus East" Strategie in den Regionen Zentral und Ost Europa (CEE), Mittlerer Osten und Asien.

Schon in der Vergangenheit bestand zwischen der Deutsche Lufthansa und der Zielgesellschaft eine enge Kooperation: Diese Kooperation wurde von der EU-Kommission (nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Anmeldesystem) für den Zeitraum bis 31. Dezember 2005 freigestellt (Entscheidung der EU-Kommission vom 5. Juli 2002, (COMP/37.730 — AuA/LH, Aktenzeichen K(2002) 2502); seit der Reform des EG-Kartellrechts mit Wirkung 1. Mai 2004 ist die Beantragung einer Freistellung (bzw. Verlängerung derselben) nicht mehr möglich und es obliegt den Parteien selbst zu beurteilen, ob ihre Kooperation wettbewerbsbeschränkend im Sinne des Art. 81(1) EG ist und gegebenenfalls die Freistellungskriterien des Art. 81 (3) EG erfüllt. Die Kooperation, welche von der EU-Kommission bisher nicht beanstandet wurde, betraf insbesondere den nachbarschaftlichen Flugverkehr zwischen Österreich und Deutschland, eine gemeinsame Vermarktungsstrategie im Rahmen des Vielfliegerprogrammes Miles-and-More und die gemeinsame Nutzung von Flughafeneinrichtungen und –dienstleistungen.

Auf Grund der angespannten wirtschaftlichen Situation bei der Zielgesellschaft in den letzten Jahren, insbesondere im Geschäftsjahr 2008, und im Zusammenhang mit der globalen Krise der Aktien- und Finanzmärkte hat die Republik Österreich die Notwendigkeit einer Neuausrichtung der Austrian Airlines erkannt. Zudem wurde das Privatisierungsverfahren dadurch ausgelöst, dass der geplante Einstieg des Investors Al Jaber im ersten Halbjahr 2008 nicht zu Stande gekommen war und zunehmend auch durch die globale Wirtschaftskrise deutlich geworden war, dass die ursprünglich verfolgte Standalone Strategie von Austrian Airlines nicht mehr erfolgreich fortgesetzt werden kann. Die dramatische Situation wurde auch durch den gegen Ende des Geschäftsjahres 2008 bei der Zielgesellschaft eingetretenen Liquiditätsengpass verdeutlicht, der nur durch eine Rettungsbeihilfe (Zwischenfinanzierung) in der Höhe von bis zu EUR 200 Millionen entschärft werden konnte. Für die Deutsche Lufthansa stellte die Teilnahme an dem von der Republik Österreich durchgeführten Privatisierungsverfahren auf Grund der bereits bestehenden oben dargestellten Kooperation eine interessante Option dar.

2. Kaufangebot

2.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien der Austrian Airlines (ISIN AT0000620158), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in der Höhe von EUR 3,-, gerichtet, die sich nicht im Eigentum des Bieters oder eines mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers, der ÖIAG oder der Zielgesellschaft selbst befinden. Das Angebot richtet sich somit (i) nicht auf den Erwerb der 36.626.875 ÖIAG-Aktien und weiters (ii) nicht auf den Erwerb

der 3.039.702 eigenen Aktien der Austrian Airlines. Die Zielgesellschaft hat sich verpflichtet, die von ihr gehaltenen 3.039.702 eigenen Aktien nicht zu veräußern.

Auf Grund der im Stock Option Plan 2007 enthaltenen Wartefrist bis 31. Mai 2009, des derzeitigen Aktienkurses der Zielgesellschaft sowie dem voraussichtlichen Ergebnis der Austrian Airlines für 2008 ist gemäß den Bestimmungen des Stock Option Plans 2007 eine Ausübung von Optionen während der Angebotsfrist nicht möglich. Es bestehen keine Vereinbarungen mit dem Bieter über eine Kündigung oder Anpassung des Stock Option Plans 2007 für den Fall einer erfolgreichen Übernahme.

Da weder der Bieter noch die mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage halten, richtet sich das Kaufangebot auf den Erwerb von bis zu 48.468.147 Stück Inhaberaktien. Das entspricht einem Anteil von 54,99% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Das Angebot versteht sich *cum* Dividende für das Geschäftsjahr 2008, sofern die Hauptversammlung der Austrian Airlines über Vorschlag des Vorstandes über die Ausschüttung einer Dividende Beschluss fassen sollte; in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation der Zielgesellschaft und des prognostizierten Jahresergebnisses für das Geschäftsjahr 2008 ist jedoch nicht von der Auszahlung einer Dividende auszugehen.

2.2 Angebotspreis und Preisfindung

2.2.1 Angebotspreis

Der Bieter bietet den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien an, die Kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 4,49 je Aktie zu erwerben ("Angebotspreis").

2.2.2 Ermittlung des Angebotspreises

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung

- (i) mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsekurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde, und
- (ii) darf die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsekurs

während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht, das ist der Zeitraum von 3. Juni 2008 bis inklusive 2. Dezember 2008 beträgt EUR 4,49 je Aktie. Der Angebotspreis je Kaufgegenständlicher Aktie entspricht daher dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 3. Dezember 2008 (siehe dazu auch Punkt 2.2.3) und entspricht daher dem nach § 26 Abs 1 ÜbG anzubietenden gesetzlichen Preis des Pflichtangebots.

Der in Übereinstimmung mit dem Share Purchase Agreement aufschiebend bedingte parallele Erwerb sämtlicher ÖIAG-Aktien durch den Bieter ist als relevanter Erwerb zu berücksichtigen. Die in einem offenen und transparenten Ausschreibungsverfahren für den Erwerb sämtlicher ÖIAG-Aktien ermittelte Gegenleistung besteht (i) in einem Kaufpreis von EUR 0,01 pro ÖIAG Aktie und (ii) einem Besserungsschein, welcher sich im Wesentlichen an der EBITDAR-Wertentwicklung der Zielgesellschaft und in geringerem Ausmaß an der Performance der Aktien der Deutsche Lufthansa im Verhältnis zur Wertentwicklung von anderen großen europäischen Luftverkehrsunternehmen orientiert; die unter dem Besserungsschein auszubezahlende Gegenleistung ist mit einem Betrag von EUR 4,48 pro ÖIAG-Aktie begrenzt, sodass die Gegenleistung aus dem Besserungsschein umgelegt auf den Preis pro ÖIAG Aktie zuzüglich den EUR 0,01 pro Aktie auf der Grundlage des Share Purchase Agreement den Angebotspreis nicht überschreiten kann.

Der Angebotspreis je Kaufgegenständlicher Aktie liegt daher in jedem Fall nicht unter der vom Bieter im Rahmen des Share Purchase Agreement vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb der ÖIAG-Aktien. Weder der Bieter noch mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben mit Ausnahme der zuvor genannten, aufschiebend bedingt erworbenen ÖIAG-Aktien in den letzten 12 Monaten vor Anzeige dieses Angebotes Aktien der Zielgesellschaft erworben noch einen derartigen Erwerb vereinbart.

Der Angebotspreis in der Höhe von EUR 4,49 je Kaufgegenständlicher Aktie steht daher im Einklang mit den in § 26 ÜbG vorgesehenen Mindestpreisregeln.

2.2.3 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseneinführung der Austrian Airlines an der Wiener Börse fand am 13. Juni 1988 zum damaligen Emissionskurs (im Gegenwert) von EUR 152,60 statt. Die letzte Kapitalerhöhung wurde am 16. September 2008 zum Kurs von EUR 7,10 durchgeführt (wobei von bestehenden Aktionären die ersten 1.000 Aktien zu einem bevorzugten Bezugspreis von EUR 4,89 gezeichnet werden konnten).

Der Angebotspreis liegt 69,4% über dem Schlusskurs für Aktien der Austrian Airlines an der Wiener Börse (EUR 2,65) vom 2. Dezember 2008, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die Austrian Airlines hat in den Geschäftsjahren 2006 und 2007 keine Dividende bezahlt; es ist für das Geschäftsjahr 2008 mit einem Jahresverlust vor Sondereffekten von EUR 100 bis 125 Millionen zu rechnen. In der Ad-hoc Mitteilung vom 19. Februar 2009

hat die Zielgesellschaft ferner gemäß § 83 AktG bekanntgegeben, dass auf der Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Monatsabschlusses zum 31. Januar 2009 ein kumulativer Verlust in der Höhe des halben Grundkapitals besteht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten Woche vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (3. Dezember 2008) und der letzten 1, 3 und 12 Kalendermonate inklusive dem Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (3. Dezember 2008) in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte übersteigt (bzw. unterschreitet), betragen, wobei jedoch der Kurs der Aktie durch die Bekanntgabe der Privatisierungsabsicht vom 12. August 2008 beeinflusst war:

	1 Woche	1 Monat	3 Monate	12 Monate
Durchschnittskurs ⁽¹⁾	€2,67	€2,90	€4,84	€4,67
Prämie in %	68,33%	55%	- 7,26%	- 3,87%

⁽¹⁾ Basis: nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Kurse

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsekurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht, das ist der Zeitraum von 3. Juni 2008 bis inklusive 2. Dezember 2008 beträgt EUR 4,49 je Aktie. Dieser rein mathematisch berechnete Wert liegt nach Ansicht des Bieters deutlich über dem wahren inneren Wert der Aktie, weil, wie unten (siehe Punkte 2.2.6) ausgeführt, die geänderten Umstände erst ganz am Ende dieses gesetzlich vorgegebenen Zeitraumes von sechs Monaten in vollem Ausmaß sichtbar wurden und der Durchschnittskurs andererseits durch den am 12. August 2008 veröffentlichten Privatisierungsauftrag gegen den Markttrend wesentlich beeinflusst wurde. Dennoch ist der Bieter bereit, ein Angebot zu den gesetzlichen Preisregeln zu legen.

2.2.4 Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Finanzkennzahlen (bereinigt um Kapitalmaßnahmen) der letzten 3 (Konzern-)Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

	2008	2007	2006	2005
Jahres-Höchstkurs	€7,10	€12,31	€9,17	€10,05
Jahres-Tiefstkurs (1)	€2,22	€5,00	€6,21	€6,20

Gewinn pro Aktie (2)		€0,03	- €3,55	- €4,05
Dividende pro Aktie		€0,00	€0,00	€0,00
Buchwert pro Aktie ⁽³⁾	€7,83	€9,40	€9,32	€17,46

⁽¹⁾ Basis: Tages-Schlusskurse

2.2.5 Bewertung der Zielgesellschaft

Zur Ermittlung der Angemessenheit des Angebotes hat die Lufthansa Gruppe durch J.P. Morgan ple Bewertungen der Zielgesellschaft vornehmen lassen. Zur Wertermittlung wurden im Wesentlichen zwei Bewertungsverfahren angewendet. Die Grundlage der operativen Prognosen für die Zielgesellschaft sind Annahmen sowohl der Zielgesellschaft als auch der Lufthansa Gruppe.

- (i) Bewertung über die Discounted-Cash-Flow-Methode: Bei Anwendung der Discounted-Cash-Flow-Bewertung wurden in einem ersten Schritt zukünftige Cash-Flows vor Finanzierungseffekten prognostiziert und in einem zweiten Schritt die Cash-Flows anhand eines risiko-adjustierten Zinssatz zu dem Gegenwartswert zu einem Bewertungsstichtag diskontiert.
- (ii) Die Bewertung über Multiplikatoren vergleichbarer, börsennotierter Unternehmen: Bei dieser Methode wurde der Unternehmenswert vergleichbarer, börsennotierter Unternehmen ins Verhältnis zu operativen Kennzahlen (EBITDAR, EBITDA, EBIT) gesetzt und diese Multiplikatoren auf die entsprechenden Vergleichsgrößen der Zielgesellschaft angewendet, um deren Unternehmenswert zu bestimmen.

Von dem mit diesen Methoden bestimmten Unternehmenswert der Zielgesellschaft wurden Nettofinanzverbindlichkeiten, Pensionsverbindlichkeiten und andere relevante Verbindlichkeiten abgezogen, um den Eigenkapitalwert und somit den Wert je Aktie der Zielgesellschaft zu bestimmen.

Ohne Zuführung einer Restrukturierungsbeihilfe ist der Wert der Austrian Airlines negativ. Der Angebotspreis übersteigt daher den im Zuge der genannten Bewertung festgestellten Wert pro Aktie der Austrian Airlines bei weitem, selbst wenn die Restrukturierungsbeihilfe ohne Verwässerung der Streubesitzaktionäre (zB als Gesellschafterzuschuss à fonds perdu) in voller Höhe zugeführt würde.

⁽²⁾ Basis: Gewichteter Durchschnitt der Aktienanzahl

⁽³⁾ Basis: Aktienanzahl am Jahresende, für 2008 auf Grundlage der Zahlen zum 30.9.2008

2.2.6 Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft

In den letzten Monaten des Jahres 2008 haben sich die Umstände im Hinblick auf die Finanz- und Kreditmärkte, das weltwirtschaftliche Umfeld, die weltweite Airline-Industrie und die Zielgesellschaft wesentlich und sogar in dramatischer Weise geändert. Diese Änderung der äußeren Umstände war in den letzten Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht noch nicht zur Gänze vorhersehbar und lag daher außerhalb der zu erwartenden Markt- oder Geschäftsentwicklung.

In der Folge der Kreditkrise kam es im Sommer 2008 zu einer globalen Krise und Verunsicherung der Finanz- und Aktienmärkte. Im Zuge dieser Krise wurde es für Unternehmen zunehmend schwieriger und in letzter Zeit geradezu unmöglich, ihre Aktivitäten durch Fremdkapital oder Leasingkonstruktionen zu finanzieren; von dieser Wirtschaftskrise sind Luftfahrtunternehmen besonders betroffen, deren wirtschaftliche Situation gleichzeitig durch hohe Treibstoffkosten und eine negative Entwicklung der Realwirtschaft sowie des damit verbundenen geringeren (zukünftigen) Passagieraufkommens negativ beeinflusst wurde. Auch die Zielgesellschaft musste in ihren Ad-hoc Mitteilungen vom 16. Oktober und vom 28. Oktober 2008 bekanntgeben, dass für das Geschäftsjahr 2008 mit einem Jahresverlust vor Sondereffekten von EUR 100 bis 125 Millionen zu rechnen sein wird. Bei der Veröffentlichung der Halbjahresbilanz 2008 war noch ein Jahresverlust von lediglich zwischen EUR 70 und 90 Millionen prognostiziert worden. In der Ad-hoc Mitteilung vom 19. Februar 2009 hat die Zielgesellschaft ferner gemäß § 83 AktG bekanntgegeben, dass auf der Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Monatsabschlusses zum 31. Januar 2009 ein kumulativer Verlust in der Höhe des halben Grundkapitals besteht.

Zudem wurde in einem offenen und international ausgeschriebenen, transparenten Bieterprozess und nach ausführlicher Due Diligence bei der Zielgesellschaft und unter Involvierung von Wirtschaftsprüfern und Investmentbanken für das kontrollierende Paket der ÖIAG-Aktien der bestmögliche Kaufpreis ermittelt; dieser Kaufpreis beträgt, wie oben ausgeführt, EUR 0,01 je ÖIAG Aktie samt einem Besserungsschein für ÖIAG, wobei die ÖIAG iedoch berücksichtigen ist. dass sich Leistung Restrukturierungsbeihilfe in der Höhe von EUR 500 Millionen verpflichtet hat. Der tatsächliche innere Wert der Zielgesellschaft kann auch daraus abgeleitet werden, dass sich sowohl die ÖIAG als Verkäuferin als auch NewCo als Käuferin zur Leistung von Zuschüssen und Kapitalmaßnahmen in der Höhe von bis zu insgesamt EUR 500 Millionen verpflichtet haben, um die wirtschaftliche Existenz der Zielgesellschaft zu gewährleisten. Unter der Annahme, dass die Restrukturierungsbeihilfe von der EU-Kommission genehmigt wird und im Hinblick auf die Vollintegration in die Lufthansa Gruppe in Zukunft möglicherweise erzielbaren Synergieeffekte, geht der Bieter davon aus, dass in den kommenden Wirtschaftsjahren eine Sanierung der Zielgesellschaft durch die Eingliederung in die Lufthansa Gruppe möglich sein sollte.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmensgruppe der

Zielgesellschaft in den letzten zwei Wirtschaftsjahren (jeweils Quartale 1 bis 3) ergibt sich folgendes Bild:

in Mio. EUR	1 3. Quartal 2007	1 3. Quartal 2008	% Abweichung
Umsatzerlöse	1.891,7	1.891,9	0,0%
Operat. Ergebnis (EBIT)	33,3	- 34,0	-
Ergebnis nach Steuer	20,6	- 65,1	-
Kurse (H/T) je Aktie	€12,31 / €6,90	€7,10 / €2,22	- 42,3% / - 67,8%
Ergebnis nach Steuer je Aktie	€0,26	- €0,77	-
Passagierfaktor (in %)	76,1%	75,9%	- 0,3%

Quelle: Quartalsberichte

2.3 Bedingungen

2.3.1 Aufschiebende Bedingungen

Dieses Angebot zur Kontrollerlangung steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

(i) Dieses Angebot ist kraft Gesetz (§ 25a Abs 2 ÜbG) dadurch bedingt, dass dem Bieter bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind. Erwerben der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger parallel zum Angebot ständig stimmberechtigte Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen. Die vom Bieter aufschiebend bedingt erworbenen ÖIAG-Aktien sind bei der Berechnung der Erfüllung vorstehender Bedingung zu berücksichtigen, weil diese parallel zum Angebot zu nicht günstigeren Bedingungen erworben wurden, inhaltlich ein Gleichlauf der noch ausständigen aufschiebenden Bedingungen des Erwerbes der ÖIAG-Aktien und der Bedingungen dieses Übernahmeangebotes besteht, und der Erwerb der ÖIAG-Aktien bereits im Wissen um das bevorstehende Angebot und dessen wesentlicher Angebotsbedingungen vereinbart wurde. Die ÖIAG-Aktien sind

daher bei der Berechnung der 50% Schwelle den Annahmeerklärungen hinzuzurechnen (siehe § 25a Abs 2 letzter Satz ÜbG).

Der Bieter muss daher zur Erfüllung der Bedingung des § 25a Abs 2 ÜbG bis zum Ende der Annahmefrist über mindestens 42.547.512 Stück Aktien verfügen. Unter Berücksichtigung der vom Bieter erworbenen ÖIAG-Aktien müssen dem Bieter daher Annahmeerklärungen für mindestens 5.920.637 Stück Aktien (= 6,96% der ständig stimmberechtigten Aktien) zugehen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots hatte der Bieter sämtliche ÖIAG-Aktien und damit 36.626.875 Aktien, das sind 41,56% des Grundkapitals und 43,04% der ständig stimmberechtigten Aktien der Austrian Airlines, aufschiebend bedingt erworben. Die Durchführung des Erwerbs dieser ÖIAG-Aktien steht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage inhaltlich im Wesentlichen noch unter den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen aufschiebenden Bedingungen.

- (ii) Dieses Angebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses von den zuständigen Kartellbehörden (a) der Europäischen Union, (b) der Vereinigten Staaten von Amerika, (c) Kanada, (d) Türkei, (e) Israel, (f) Albanien, (g) Bosnien, (h) Serbien und (i) Ukraine bis zum 31. Juli 2009 vorliegt. Dem steht gleich, dass der mittels dieses Angebots geplante Erwerb von Aktien als von den zuständigen Kartellbehörden freigegeben gilt oder diese auf das Erfordernis einer Freigabe verzichten.
- (iii) Dieses Angebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass der von der ÖIAG zu leistende Beitrag zur Sanierung der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 500 Millionen bis zum 31. Juli 2009 durch die EU-Kommission genehmigt wird sowie dass dieser noch in Form eines entsprechenden, vom österreichischen Gesetzgeber zu verabschiedenden, Bundesgesetzes beschlossen wird.
- (iv) Dieses Angebot ist weiters dadurch bedingt, dass der Bieter nach Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist über mindestens 75% der zu diesem Termin ständig stimmberechtigten Aktien der Austrian Airlines (unter Außerachtlassung der von der Zielgesellschaft selbst gehaltenen eigenen Aktien) verfügt. Unter Berücksichtigung der vom Bieter erworbenen ÖIAG-Aktien müssen dem Bieter daher Annahmeerklärungen für insgesamt mindestens 27.194.392 Stück Aktien zugehen.
- (v) Dieses Angebot ist schließlich dadurch bedingt, dass bis zum Zeitpunkt des Eintrittes oder des Verzichts auf die anderen aufschiebenden Bedingungen dieser Angebotsunterlage die Zielgesellschaft weder zahlungsunfähig ist noch ein formales Verfahren zur Auflösung oder Liquidation der Zielgesellschaft, noch ein Konkursoder Ausgleichsverfahren über das Vermögen der Zielgesellschaft noch ein Reorganisationsverfahren über die Zielgesellschaft eingeleitet noch die

Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Das gegenständliche Angebot ist dadurch gekennzeichnet, dass für den Eintritt der in Punkt 2.3.1 (ii) und (iii) genannten Bedingungen komplexe Verfahren erforderlich sind, deren Ausgang in zeitlicher und inhaltlicher Sicht offen ist; dies gilt in erhöhtem Ausmaß für die Genehmigungen durch die EU Kommission. Angesichts der finanziellen Situation der Zielgesellschaft und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage (insbesondere der Lage der Luftfahrtindustrie) kann auch die Eintrittswahrscheinlichkeit der in Punkt 2.3.1 (v) genannten aufschiebenden Bedingung vom Bieter nur schwer abgeschätzt werden.

2.3.2 Verzicht, Eintritt bzw. Nichteintritt der aufschiebenden Bedingungen

Der Bieter behält sich vor, auf den Eintritt von einzelnen aufschiebenden Bedingungen (im Hinblick auf Punkt 2.3.1 (ii) auch hinsichtlich einzelner Jurisdiktionen) teilweise allein, teilweise in Abstimmung mit den anderen Vertragsparteien des Framework Agreement zu verzichten, womit diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der in Punkt 2.3.1 (i) genannten gesetzlichen Bedingung der Erzielung einer Mindestannahmeschwelle von insgesamt mehr als 50% kann nicht verzichtet werden. Der Bieter wird gemäß den Bestimmungen des Framework Agreements auf die Bedingung gemäß Punkt 2.3.1 (iv) verzichten, wenn die ÖIAG sich nach besten Kräften dafür einsetzt, dass die Annahmeschwelle erreicht wird.

Der Bieter kann auf die in Punkt 2.3.1 (iv) genannte Bedingung nur bis zum 23. April 2009, das sind 11 Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist, verzichten. Für diesen Fall räumt der Bieter jedoch jenen Aktionären der Austrian Airlines, die das Angebot vor Veröffentlichung des Verzichts angenommen haben, das Recht ein, innerhalb von zehn Börsentagen ab dieser Veröffentlichung (wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitzuzählen ist) von der Annahme zurückzutreten. Macht ein solcher Aktionär von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam. Ein Verzicht auf die in den Punkten 2.3.1 (ii), (iii) und (v) genannten Bedingungen kann bis zum 31. Juli 2009 erklärt werden.

Der Bieter wird einen Verzicht auf aufschiebende Bedingungen, den Eintritt bzw. endgültigen Nichteintritt jeder aufschiebenden Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 2.8 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt machen. Handelt es sich dabei um einen Verzicht auf die Bedingungen gemäß Punkt 2.3.1 (iv) wird der Bieter dabei auf das oben erwähnte Rücktrittsrecht der Aktionäre der Austrian Airlines hinweisen. Sobald der Bieter Kenntnis darüber hat, dass eine der Bedingungen nicht innerhalb vorgenannter Frist erfüllt wird, wird der Bieter dies sowie einen allfälligen Verzicht auf den Eintritt dieser Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 2.8 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

Dieses Angebot und die Verträge, die mit der Annahme des Angebots geschlossen werden, werden im Falle, dass die in Punkt 2.3.1 (i) und (iv) genannten Bedingungen nicht innerhalb der ursprünglichen Annahmefrist erfüllt worden sind, unwirksam, es sei denn,

der Bieter hat auf den Eintritt der in Punkt 2.3.1 (iv) genannten Bedingung verzichtet und die in Punkt 2.3.1 (i) genannte Bedingung ist eingetreten. Gleiches gilt, wenn die in Punkt 2.3.1 (ii) und (iii) genannten Bedingungen nicht bis zum 31. Juli 2009 erfüllt worden sind und der Bieter bis dahin nicht auf deren Erfüllung verzichtet hat. Gleiches gilt, wenn bis zum Zeitpunkt des Eintrittes oder des Verzichts auf die aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 2.3.1 (i) bis (iv) dieser Angebotsunterlage die Bedingung gemäß Punkt 2.3.1 (v) eingetreten ist und der Bieter nicht spätestens an diesem Tag auf deren Erfüllung verzichtet hat.

Der Bieter wird alle zumutbaren Handlungen setzen und Erklärungen abgeben, um den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen herbeizuführen, sowie alles unterlassen, was den Eintritt dieser aufschiebenden Bedingungen vereiteln könnte. Weiters hat sich der Bieter dazu bereit erklärt, allfällige im Zusammenhang mit den kartellrechtlichen Verfahren der EU Kommission, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Ukraine und mit dem beihilferechtlichen Verfahren erteilte, nach Ansicht des Bieters wirtschaftlich akzeptable Auflagen zu akzeptieren. Für den Bieter wirtschaftlich unbedeutende oder unwesentliche Auflagen aus den kartellrechtlichen Verfahren in allen anderen in Punkt 2.3.1 (ii) genannten Jurisdiktionen wird der Bieter jedenfalls akzeptieren.

2.4 Steuerrechtliche Hinweise

Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Abwicklungsspesen zu werten sind, werden vom Bieter nicht übernommen.

Die folgenden Informationen sollen lediglich einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen der österreichischen Einkommensteuern geben, die für den Barverkauf der Aktien von Bedeutung sein können. Es ist nicht möglich, spezielle Informationen über die Besteuerung einzelner Anteilsinhaber zu geben. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben vorrangig die Rechtslage in Österreich widerspiegeln, die im Zeitpunkt der Erstellung dieses Angebots in Geltung steht, und dass sich diese durch künftige Änderungen des Rechtssystems oder der Anwendungspraxis der österreichischen Finanzverwaltung bisweilen sogar rückwirkend verändern kann.

Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktionären der Austrian Airlines empfohlen, sich von ihren steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur ihr steuerlicher Vertreter ist in der Lage, die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

2.4.1 Natürliche Personen

Sollte eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die Aktien im Privatvermögen hält, die Aktien vor Ablauf eines Jahres ab Anschaffung veräußern, sind dabei erzielte Veräußerungsgewinne als Spekulationsgewinn mit dem progressiven Steuersatz von bis zu 50% zu versteuern. Die Bemessungsgrundlage der Veräußerungsgewinne entspricht grundsätzlich dem Veräußerungserlös abzüglich

Anschaffungskosten und sonstiger Werbungskosten des jeweiligen Aktionärs.

Veräußerungsverluste aus Spekulationsgeschäften können nur mit anderen Spekulationsgewinnen desselben Kalenderjahres verrechnet werden. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr höchstens EUR 440,- betragen.

Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die von natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten wurden, nicht der Einkommensteuer (es sei denn, die Beteiligung an der Zielgesellschaft betrug zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung mindestens 1%). Veräußerungsverluste können diesfalls nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

Nach Ablauf der Spekulationsfrist veräußerte Aktien unterliegen der Einkommensteuer, wenn die natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung im Privatvermögen mit mindestens 1% an der Zielgesellschaft beteiligt war. Solche Veräußerungsgewinne unterliegen der Einkommensteuer zum halben auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatz (somit bis zu 25%). Veräußerungsverluste können diesfalls nur mit anderen Veräußerungsgewinnen von mindestens 1%-igen Beteiligungen ausgeglichen werden.

Sollte eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person Aktien im Betriebsvermögen halten, unterliegen Veräußerungsgewinne unabhängig von der Behaltedauer und dem Ausmaß der Beteiligung der Einkommensteuer. Wenn die Aktien innerhalb eines Jahres ab Anschaffung veräußert werden, ist der progressive Steuersatz von bis zu 50% anzuwenden. Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist sind Veräußerungsgewinne mit dem halben Durchschnittssteuersatz zu versteuern.

2.4.2 Kapitalgesellschaften

Einkünfte und Veräußerungsgewinne von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften sind Bestandteil deren Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien unterliegen demnach dem 25%-igen Körperschaftsteuersatz. Verluste aus der Veräußerung von im Anlagevermögen gehaltenen Aktien sind im betreffenden und den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nicht mit einer Einkommensverwendung (etwa einer Ausschüttung) der Zielgesellschaft in ursächlichem Zusammenhang steht. Verluste aus der Veräußerung von im Umlaufvermögen gehaltenen Aktien sind zur Gänze im Jahr der Veräußerung zu berücksichtigen.

2.4.3 Personengesellschaften

Personengesellschaften sind keine selbständigen Steuersubjekte. Sollten die Aktien aus dem Vermögen einer Personengesellschaft veräußert werden, werden die Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) den Gesellschaftern dieser Personengesellschaft

zugerechnet. Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) richtet sich daher danach, ob der einzelne Gesellschafter eine natürliche Person oder Kapitalgesellschaft ist und danach, ob der einzelne Gesellschafter unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

2.4.4 Beschränkt steuerpflichtige Aktionäre

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien an einer österreichischen Aktiengesellschaft unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen Aktionären der Steuerpflicht, wenn der Aktionär (oder seine Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens 1% an der Zielgesellschaft beteiligt war. Sollte der Aktionär in einem Staat ansässig sein, mit dem Österreich ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, hat Österreich vielfach kein Besteuerungsrecht an derartigen Veräußerungsgewinnen. Die steuerlichen Folgen hängen dann vom Besteuerungsregime im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ab. Sollten die Aktien zum Betriebsvermögen einer Betriebstätte in Österreich gehören, unterliegen die Veräußerungsgewinne grundsätzlich demselben Besteuerungsregime wie bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der die Anteile im Betriebsvermögen hält.

2.5 Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

2.5.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt zehn Wochen. Das Angebot kann daher von 2. März 2009 bis einschließlich 11. Mai 2009, 17:30 Uhr, Ortszeit Wien angenommen werden. Es ist wahrscheinlich, dass zum Ende der ursprünglichen Annahmefrist die Bedingungen in Punkt 2.3.1 (ii) und (iii) noch nicht eingetreten sind.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern der Bieter nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat (siehe Punkt 2.3.2).

2.5.2 Nachfrist (Sell-out)

Für alle Beteiligungspapierinhaber der Austrian Airlines, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben (oder welche im Fall des Verzichtes des Bieters auf die Bedingung gemäß Punkt 2.3.1 (iv) vom Angebot zurückgetreten sind), verlängert sich gemäß § 19 Abs 3 Z 3 ÜbG die Annahmefrist bei erfolgreicher Durchführung des Angebots um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses.

2.5.3 Österreichische Zahl- und Einreichstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der von den Depotbanken weitergeleiteten Annahmeerklärungen für den Bieter und der Erbringung der

Gegenleistung hat der Bieter die UniCredit Bank Austria AG beauftragt.

2.5.4 Annahme des Angebots

Aktionäre der Austrian Airlines, die dieses Angebot annehmen wollen, sollten sich mit allfälligen Fragen bezüglich der technischen Aspekte der Annahme dieses Angebotes und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken werden über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung dieses Angebotes gesondert informiert.

Aktionäre der Austrian Airlines können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist, gegenüber der jeweiligen Depotbank annehmen. Die Depotbank leitet diese Annahme des Angebots (die "Annahmeerklärung") unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Österreichische Zahlstelle weiter und wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000620158 vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots sowie der Einbuchung als "Austrian Airlines - zum Verkauf eingereichte Aktien" gesperrt halten, damit die zum Verkauf eingereichten Aktien ab der Einbuchung AT0000A0CXC4 gehandelt werden neuen ISIN kaufgegenständlichen Aktien sind von der Depotbank bei der Österreichische Zahlstelle samt Kupons Nr. 14 bis 20 einzureichen.

Die Österreichische Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A0CXC4 "Austrian Airlines – zum Verkauf eingereichte Aktien" beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien (siehe Punkt 2.5.7) verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch neu eingebucht und als "Austrian Airlines – zum Verkauf eingereichte Aktien" gekennzeichnet. Die zum Verkauf eingereichten Aktien werden mit der ISIN AT0000A0CXC4 vorgemerkt und können an der Wiener Börse gehandelt werden.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A0CXC4 und die Sperre der ISIN AT0000620158) vorgenommen wird und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Österreichische Zahlstelle weitergeleitet hat.

Die in Heimverwahrung befindlichen Aktien sollten so zeitgerecht bei der jeweiligen Depotbank vorgelegt werden, dass die Depotbank diese fristgerecht auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen kann. Erst danach kann eine Einbuchung erfolgen und wird daher die Annahme des Angebots wirksam.

2.5.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebotes kommt ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der Austrian Airlines und dem Bieter nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zu Stande.

2.5.6 Annahme während der Nachfrist

Die in den Punkten 2.5.3 bis 2.5.5 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebotes während der Nachfrist entsprechend, mit der Maßgabe, dass aus abwicklungstechnischen Gründen die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien eine separate ISIN erhalten und mit "Austrian Airlines – während der Nachfrist zum Verkauf eingereichte Aktien" gekennzeichnet werden. Aktionäre der Austrian Airlines, die das Angebot während der Nachfrist annehmen möchten, sollten sich mit etwaigen Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung an ihre Depotbank wenden.

2.5.7 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung

Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von Aktien der Austrian Airlines, die das Angebot bereits während der Annahmefrist angenommen haben, (i) nach Ablauf der Annahmefrist und (ii) nach Eintritt der bzw. nach Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen, keinesfalls aber später als am zehnten Börsetag (i) nach Eintritt der bzw nach Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen und (ii) dem Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausgezahlt.

Inhabern kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Angebotspreis spätestens zehn Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt. Zur Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG siehe unter Punkt 2.5.2.

2.5.8 Abwicklungsspesen

Der Bieter übernimmt sämtliche, von den Depotbanken geforderten, im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Angebots stehenden angemessenen und üblichen Kosten und Spesen. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung eventueller Kosten und Spesen im Falle der Annahme des Angebotes durch Aktionäre der Austrian Airlines direkt mit der Österreichische Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Anfallende darüber hinausgehende Spesen, Börsenumsatzsteuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär der Austrian Airlines selbst zu tragen.

Im Inland oder Ausland anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots sind durch den jeweiligen Aktionär der Austrian Airlines selbst zu tragen (siehe Punkt 2.4).

2.5.9 Gewährleistung und Abwicklung

Die Inhaber der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von der jeweiligen Annahmeerklärung erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

Weiters erklärt jeder Aktionär der Austrian Airlines zugleich mit Annahme des Angebots, dass:

- (i) er der Umbuchung der in seiner Annahmeerklärung angegebenen Stückzahl von Aktien gemäß den Bestimmungen dieses Angebots auf ISIN AT0000A0CXC4 "Austrian Airlines zum Verkauf eingereichte Aktien" zustimmt;
- (ii) der Bieter das Eigentum an jenen Aktien zu den Bedingungen dieses Angebotes erwerben soll, für die dieses Angebot angenommen wurde und mit Übergang des Eigentums an den Aktien alle mit diesen Aktien verbundenen Rechte, einschließlich möglicher Dividendenansprüche ab dem Geschäftsjahr 2008, auf den Bieter übergehen;
- (iii) er seine Depotbank anweist, unverzüglich die Umbuchung der in der Annahmeerklärung genannten Aktien unter die ISIN AT0000A0CXC4 "Austrian Airlines zum Verkauf eingereichte Aktien" zu bewirken;
- (iv) er über seine Depotbank via Oesterreichische Kontrollbank AG die Österreichische Zahlstelle anweist und ermächtigt, die zum Verkauf eingereichten Aktien zur Übertragung des Eigentums an den Aktien dem Bieter auf das Depot des Bieters bei der Österreichische Zahlstelle zur Verfügung zu stellen, wobei dies unverzüglich nach dem Ablauf der Annahmefrist und dem Eintritt der bzw. Verzicht auf die in Punkt 2.3.1 genannten aufschiebenden Bedingungen zu erfolgen hat;
- (v) er die Österreichische Zahlstelle anweist, seine Annahme des Angebotes an den Bieter zu übermitteln; dabei wird der auf Grund der Annahmeerklärung zustande kommende Kaufvertrag und der Eigentumsübergang nur dann wirksam, wenn sowohl die Aktien der Österreichische Zahlstelle zur Verfügung gestellt als auch die in Punkt 2.3.1 genannten aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind;
- (vi) er seine Depotbank und die Österreichische Zahlstelle anweist und ermächtigt, alle zur Abwicklung dieses Angebotes nach dessen Maßgabe erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere den Übergang des Eigentums an den betreffenden zum Verkauf eingereichten Aktien auf den Bieter herbeizuführen;
- (vii) er seine Depotbank sowie mögliche Zwischenverwahrer anweist und ermächtigt, die Österreichische Zahlstelle anzuweisen und zu ermächtigen, Informationen bezüglich der Anzahl der zum Verkauf eingereichten Aktien an den Bieter zu übermitteln, die auf die ISIN AT0000A0CXC4 umgebucht wurden.

Die in den obigen Absätzen (i) bis (vii) genannten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge

und Ermächtigungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebotes vorbehaltlich des Rücktrittsrechts gemäß Punkt 2.6 unwiderruflich erteilt. Sie werden dann hinfällig, wenn von dem mit der Annahme dieses Angebots zu Stande gekommenen aufschiebend bedingten Kaufvertrag gemäß Punkt 2.6 bzw. Punkt 2.3.2 rechtsgültig zurückgetreten wird.

2.6 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebotes ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Inhaber von Beteiligungspapieren gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist im Wege der Depotbank an die Österreichische Zahlstelle (siehe Punkt 2.5.3) zu richten.

2.7 Verbesserung, Wandlung in ein Pflichtangebot

Der Bieter behält sich eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots ausdrücklich vor.

Weiters behält sich der Bieter ausdrücklich eine nachträgliche Wandlung in ein Pflichtangebot vor. Für den Fall, dass der Bieter vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist das Eigentum an den ÖIAG-Aktien wirksam erwirbt, sieht der Bieter vor, dass sich dieses freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG am Tag der Veröffentlichung des Kontrollerwerbes in ein Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG wandelt.

Diese Wandlung stellt eine Änderung des Angebots analog zu § 15 ÜbG dar. Der Bieter kann die Wandlung daher nur bis zum 23. April 2009, das sind 11 Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist, erklären und räumt jenen Aktionären der Austrian Airlines, die das Angebot vor Veröffentlichung der Erklärung der Wandlung angenommen haben, das Recht ein, innerhalb von zehn Börsentagen ab dieser Veröffentlichung (wobei der Tag der Veröffentlichung dieser Erklärung nicht mitzuzählen ist) von der Annahme zurückzutreten. Macht ein solcher Aktionär von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam.

Im Fall der Wandlung dieses freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung in ein Pflichtangebot sind die Bedingungen gemäß Punkt 2.3.1(ii), (iii) und (v) notwendigerweise bereits erfüllt oder es wurde auf deren Eintritt verzichtet. Die verbleibende Bedingung gemäß Punkt 2.3.1(i) fällt mit der Veröffentlichung weg.

2.8 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf der Website der Deutsche Lufthansa (www.lufthansa.com/austrian) und der Zielgesellschaft

(http://www.austrianairlines.co.at/) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit diesem Angebot.

2.9 Gleichbehandlung

Der Bieter bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Weder der Bieter noch ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Austrian Airlines zu einem höheren Preis als EUR 4,49 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Der Bieter und die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie gegebenenfalls bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, der Bieter verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt der Bieter oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben der Bieter oder gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls Nachfrist Aktien und wird hiefür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist der Bieter nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Austrian Airlines im Rahmen einer Kapitalerhöhung erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; *Squeeze-out*) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn der Bieter eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch den Bieter veröffentlicht (vgl. Punkt 2.8). Die Abwicklung der Nachzahlung wird der Bieter auf seine Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Österreichische Zahlstelle veranlassen.

Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird der Bieter eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige des Bieters wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

3. Angaben zum Bieter

3.1 Kurzdarstellung des Bieters

Der Bieter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Nummer FN 296310 a. Unternehmensgegenstand von NewCo ist das Halten und die Verwaltung der Beteiligung an dem österreichischen Luftverkehrsunternehmen Austrian Airlines. Alleinige Gesellschafter von NewCo sind APF als österreichischer Mehrheitseigentümer zur Sicherstellung der Landerechte gemäß den von der Republik Österreich geschlossenen bilateralen Luftverkehrsabkommen sowie als österreichischer Kernaktionär im Sinne des Privatisierungsauftrags und StratCo als Konzerngesellschaft der Lufthansa Gruppe.

3.1.1 Geschäftsführer und Aufsichtsrat von NewCo

Derzeitige Geschäftsführer von NewCo sind Herr Nicolai Ingo von Ruckteschell und Herr Arnd Peter Schwierholz. Die Genannten sind auch Dienstnehmer der Deutsche Lufthansa wobei Herr von Ruckteschell als Chefsyndikus für den Bereich Recht und Herr Schwierholz als Leiter für den Bereich Mergers & Acquisitions zuständig sind. Bei der NewCo wird zudem ein Aufsichtsrat eingerichtet werden, der aus fünf von den Gesellschaftern zu bestellenden Aufsichtsratsmitgliedern bestehen soll. Gemäß dem Shareholders' Agreement hat StratCo das Recht, diese Aufsichtsratsmitglieder mit Zustimmung der APF namhaft zu machen, bevor diese von der Generalversammlung der NewCo gewählt werden. Die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates muss über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen.

3.1.2 Wesentliche Gesellschafter von NewCo / Informationen zur Lufthansa Gruppe

Bei NewCo handelt es sich um eine Holdinggesellschaft, welche im Hinblick auf die geplante Transaktion erworben wurde. Alleinige Gesellschafter von NewCo sind APF als österreichischer Mehrheitsaktionär zur Sicherstellung der Landerechte sowie als österreichischer Kernaktionär im Sinne des Privatisierungsauftrags, der 50,2% des Stammkapitals hält, und StratCo als Konzerngesellschaft der Lufthansa Gruppe, welche die restlichen 49,8% des Stammkapitals von NewCo hält. NewCo hat sich gegenüber der ÖIAG verpflichtet, in einem Zeitraum von 5 Jahren ab dem Closing keine der von ihr gehaltenen Aktien an der Zielgesellschaft zu veräußern.

Bei der APF handelt es sich um eine Privatstiftung nach österreichischem Privatstiftungsgesetz, deren alleinige Stifterin StratCo ist. StratCo als Stifterin hat bis zum 31. Dezember 2013 auf das Recht der Änderung der Stiftungsurkunde verzichtet. Die

Mehrheit der Vorstände der APF sind österreichische Staatsbürger. Der Stiftungszweck ist die Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des Privatisierungsauftrags der österreichischen Bundesregierung vom 12. August 2008, die Sicherstellung der österreichischen Mehrheitseigentümerschaft und der Landerechte gemäß den von der Republik Österreich geschlossenen bilateralen Luftverkehrsabkommen; weiters die Förderung des Luftverkehrs durch Information, Entwicklung von Industriepositionen zu wichtigen luftfahrtpolitischen Fragestellungen sowie Verfolgung von Marktentwicklungen in Österreich und Europa.

Da StratCo über das Recht verfügt, die Aufsichtsratsmitglieder von NewCo namhaft zu machen und einen maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung der Geschäftsführung von NewCo hat, wird NewCo in Zukunft in den Konsolidierungskreis der Lufthansa Gruppe einbezogen werden, an deren Spitze die Deutsche Lufthansa steht. Die Entstehungsgeschichte der Deutsche Lufthansa kann wie folgt kurz zusammengefasst werden:

Am 6. Januar 1926 entstand durch den Zusammenschluss des Deutschen Aero Lloyd (DAL) mit dem Junkers Luftverkehr die "Deutsche Luft Hansa Aktiengesellschaft" (ab 1933 Lufthansa in einem Wort). Nach dem Zweiten Weltkrieg folgte die vollständige Einstellung des Flugbetriebs und die Liquidation der Lufthansa, die mit der Streichung aus dem Berliner Handelsregister endete. Nach mehrjährigen Vorarbeiten entstand am 6. Januar 1953 in Köln die "Aktiengesellschaft für Luftverkehrsbedarf" (Luftag), die 1954 den Traditionsnamen "Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft" übernahm. Am 1. April 1955 wurde der Linienluftverkehr wieder aufgenommen. Im März 1966 wurden die Aktien der Deutsche Lufthansa erstmals zum Handel und zur amtlichen Notierung an den Wertpapierbörsen in Deutschland zugelassen; die amtliche Notierung begann am 14. April 1966. Heute notieren die Aktien der Deutsche Lufthansa an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE0008232125 und die Aktien sind in allen wichtigen Indizes (ua DAX, Dow Jones EURO STOXX, S&P 1200) inkludiert.

Das Grundkapital der Deutsche Lufthansa ist eingeteilt in 457,9 Millionen auf den Namen lautende Stückaktien, die von rund 344.000 Aktionären gehalten werden. Knapp 30,4% des Grundkapitals liegt in Händen von Privataktionären, rund 69,6% wird von institutionellen Anlegern gehalten bzw. verwaltet. Gemäß den der Deutsche Lufthansa zugegangenen gesetzlichen Mitteilungen hält lediglich die AXA Gruppe (mit einem Anteil von 10,56% laut Mitteilung vom 14. Juli 2006) mehr als 5% an der Deutsche Lufthansa. Zum Stichtag 31. Dezember 2008 sind 77,4% der Aktionäre der Deutsche Lufthansa von deutscher Nationalität. Die Geschäftsberichte der Lufthansa Gruppe werden laufend nach den einschlägigen Vorschriften veröffentlicht und sind auf der Homepage der Deutsche Lufthansa unter http://www.lufthansa-financials.de abrufbar.

Die Deutsche Lufthansa ist als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht im Handelsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Registrierungsnummer HRB 2168 eingetragen und hat ihren Sitz in Köln und der Geschäftsanschrift Von-Gablenz-Str. 2-6,

D-50679 Köln, Deutschland. Sie firmiert unter dem Namen Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft. Die Unternehmenszentrale befindet sich am Flughafen-Bereich West, D-60546 Frankfurt/Main, Deutschland.

3.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Dieses Angebot wird von NewCo unterbreitet. Gesellschafter von NewCo sind StratCo und APF. StratCo hat auf Grundlage des Framework Agreement zur Absicherung der Betriebsgenehmigung und Luftverkehrsrechte von Austrian Airlines eine Privatstiftung errichtet. APF ist eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Flughafen Wien, Gebäude 992, 1300 Wien-Flughafen, registriert beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 322954 h. In Umsetzung des Framework Agreements wurde von StratCo die Akquisitionsgesellschaft NewCo erworben, an der APF zum Zeitpunkt dieses Angebots eine Beteiligung von 50,2% am Stammkapital und StratCo eine Beteiligung von 49,8% am Stammkapital von NewCo hält.

Deutsche Lufthansa, StratCo und APF haben im Hinblick auf ihre Beteiligung an NewCo eine Gesellschaftervereinbarung (Shareholders' Agreement) abgeschlossen. Dieses Shareholders' Agreement regelt zwischen den Vertragsparteien im Wesentlichen (i) die Erteilung von Weisungen an den Geschäftsführer von NewCo in Zusammenhang mit der Ausübung der Stimmrechte in der Hauptversammlung von Austrian Airlines, (ii) Nominierungsrechte in den Aufsichtsrat von Austrian Airlines und (iii) die Koordination der Stimmrechte in der Generalversammlung von NewCo. Gleichzeitig haben StratCo und APF in diesem Shareholders' Agreement vereinbart, bei der Austrian Airlines einen Beirat einzurichten, dessen Mitglieder den Aufsichtsrat der Austrian Airlines im Hinblick auf die Einhaltung der Bedingungen des Privatisierungsauftrages beraten werden.

StratCo und APF sind daher ebenso wie Deutsche Lufthansa und ihre Konzerngesellschaften, wie insbesondere SWISS, Air Dolomiti, Germanwings, aufgrund von § 23 ÜbG mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG. Der Bieter weist in diesem Zusammenhang auf § 7 Z 12 ÜbG hin, wonach Angaben über vom Bieter kontrollierte Rechtsträger (§ 1 Z 6 zweiter Satz ÜbG) entfallen können, wenn die kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

3.3 Beteiligungsbesitz des Bieters an der Zielgesellschaft

Der Bieter und mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen über keine Aktien an der Zielgesellschaft. Mit Ausnahme der zum Closing zu erwerbenden ÖIAG-Aktien haben weder der Bieter noch die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Vereinbarungen über den Erwerb von weiteren Beteiligungspapieren der Austrian Airlines abgeschlossen.

3.4 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Wie oben ausgeführt, hält weder NewCo noch gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Aktien an der Zielgesellschaft. Zwischen der Zielgesellschaft und der Lufthansa Gruppe bestand aber schon bisher eine enge wirtschaftliche Kooperation, da beide Gesellschaften Mitglied in dem weltumspannenden Netzwerk "Star Alliance" sind.

Im Hinblick auf die nunmehr beabsichtigte kapitalmäßige Beteiligung haben sich die Zielgesellschaft und die Deutsche Lufthansa, gemeinsam mit dem Bieter, StratCo und APF am 5. Dezember 2008 zur Festschreibung des gemeinsamen Verständnisses der Führungs- und Integrationsprinzipien auf Leitlinien verständigt (und die sogenannten Business Integration Guidelines abgeschlossen). Diese Leitlinien berücksichtigen unter den derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten unter anderem die zukünftige Struktur der Zielgesellschaft (Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in Österreich), Markenstrategie (Aufrechterhaltung der Marke "Austrian") und die Fortsetzung der "Focus East" Strategie der Zielgesellschaft. Bei der Integration der Zielgesellschaft in die Lufthansa Gruppe wird die Strategie verfolgt, die Drehkreuze Frankfurt/Main, München, Zürich und zukünftig Brüssel sowie Wien in Zukunft parallel zu betreiben und zu entwickeln (sogenannte Multi-Hub-Strategie).

3.5 Transparenz allfälliger Zusagen des Bieters an Organe der Zielgesellschaft

Weder NewCo noch mit NewCo gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Austrian Airlines in Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

4. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

4.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Das freiwillige Übernahmeangebot an die Aktionäre von Austrian Airlines ist Teil einer Transaktion, die gemäß den Bedingungen des Framework Agreements und gemäß den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt wird.

Im Hinblick auf die Bedingungen im Privatisierungsauftrag haben sich die Deutsche Lufthansa, APF, StratCo und NewCo im Shareholders' Agreement und in Abstimmung mit den Business Integration Guidelines dazu verpflichtet, Austrian Airlines in Form einer Aktiengesellschaft mit Entscheidungszentrale in Österreich fortzuführen. Ferner haben sich die genannten Parteien verpflichtet, die Marke "Austrian" beizubehalten.

Deutsche Lufthansa hat ihre Ziele und Absichten in einem strategischen Konzept im Rahmen des Bieterprozesses präsentiert. Das strategische Konzept umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

Es ist beabsichtigt, dass die Austrian Airlines ihre eigene Identität, ihre Marke und ihr Dienstleistungsprofil bewahrt. Die Deutsche Lufthansa ist davon überzeugt, dass Austrian Airlines einen positiven Beitrag in der gemeinsamen Lufthansa Gruppe leisten kann, indem Austrian Airlines hauptsächlich aus ihrem Heimatflughafen in Wien auch in Zukunft Märkte für Kurz-, Mittel- und Langstreckenflüge bedienen wird. Im Einklang mit der einzigartigen Strategie, die auf einer Vielzahl von Heimatflughäfen, Zielmärkten und Marken aufbaut (*Multi-Hub-, Multi-Market- und Mult-Brand-Strategie*) beabsichtigt die Deutsche Lufthansa, Wien als einen lebendigen und wichtigen Heimatflughafen als Teil des großen Netzwerkes der Lufthansa Gruppe zu belassen und die Vorzüge der geografischen Lage bestmöglich zum Einsatz zu bringen.

Nach einer Integration der Zielgesellschaft in die Lufthansa Gruppe würde Deutsche Lufthansa gemeinsam mit Austrian Airlines Wege für eine erfolgreiche Trendwende und eine langfristige Wachstumsperspektive der Zielgesellschaft suchen. Um eine nachhaltige Ertragskraft der Austrian Airlines und ihrer Konzerngesellschaft sicherzustellen, müssen sowohl interne als auch externe Kostensenkungsmaßnahmen in Angriff genommen werden und Effizienzsteigerungen bei der Hebung von Synergien umgesetzt werden; das soll insbesondere mit Umsatzsteigerungen, die durch gemeinsame Verkaufsaktivitäten unterstützt werden, erreicht werden. Gleichzeitig muss auf Grund der derzeitigen angespannten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaft frisches Kapital in der Höhe von EUR 500 Millionen von der Lufthansa Gruppe zugeführt werden, sodass von einer weiteren Verwässerung des Streubesitzes auszugehen ist.

4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

Ziel des Bieters ist es, nach Durchführung des Angebots seine Beteiligung an der Austrian Airlines möglichst rasch auf 100 % zu erhöhen. Ob der Bieter Maßnahmen zum Erwerb von 100% der Aktien ergreifen kann, hängt vor allem von der Anzahl der erworbenen Aktien ab. Gehören dem Bieter mindestens 90% des Grundkapitals, kann er das zwangsweise Ausscheiden der übrigen Aktionäre in einem Verfahren nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz verlangen (*Squeeze-Out*). Deutsche Lufthansa beabsichtigt derzeit, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein solches Squeeze-Out-Verfahren durchzuführen.

Bei der Zielgesellschaft besteht ein Liquiditätsengpass und ein Bedarf nach zusätzlichem Eigenkapital. Der Bieter wird daher Austrian Airlines Kapital in Form von Kapitalerhöhung(en) mit oder ohne Bezugsrechtsauschluss zur Verfügung stellen oder sonst geeignete Maßnahmen ergreifen, um die finanzielle Lage und Liquidität der Zielgesellschaft zu verbessern; insbesondere wird die Restrukturierungsbeihilfe in Form einer Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft zugeführt. All diese Maßnahmen sind dazu geeignet, die Beteiligung von NewCo an der Zielgesellschaft weiter auszubauen.

Der Bieter strebt derzeit eine volle Integration der Austrian Airlines in die Lufthansa Gruppe an und weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung des Börsehandels in Aktien der Zielgesellschaft (*Delisting*) hin. Ein Ausscheiden der Aktie aus dem

amtlichen Handel der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen. Die für den Verbleib im Marktsegment Prime Market erforderliche Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn der Streubesitz nach Durchführung des Angebots 25% unterschreitet oder die Börsenkapitalisierung des Streubesitzes insgesamt EUR 30 Millionen unterschreitet. Bei der Berechnung des Streubesitzes werden grundsätzlich nur Beteiligungen unter 5% berücksichtigt.

Die mögliche Beendigung des Börsehandels wird voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Eine im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder eines möglichen Gesellschafterausschlusses gezahlte höhere Gegenleistung führt nicht zur Nachzahlung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG (siehe im Detail dazu unter Punkt 2.9).

4.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Der Bieter plant Austrian Airlines in Zukunft, soweit wie möglich, in die Lufthansa Gruppe zu integrieren (siehe im Detail dazu Punkt 3.4 und 4.1). Eine Verlegung des Standortes ist nicht geplant und wäre auch gemäß Shareholders' Agreement unzulässig; auch ist nach derzeitigem Kenntnisstand vom Bieter kein unmittelbarer Stellenabbau in größerem Ausmaß beabsichtigt.

Hinsichtlich der Integration der Zielgesellschaft in die Lufthansa Gruppe unter die zukünftigen Führungsprinzipien und Corporate Governance Regeln haben die Deutsche Lufthansa, StratCo und der Bieter sowie APF einerseits und die Zielgesellschaft andererseits am 5. Dezember 2008 die Business Integration Guidelines als Leitlinien abgeschlossen. In den Business Integration Guidelines wird insbesondere ausgeführt, dass die Zielgesellschaft ein eigenständiges Luftfahrtunternehmen mit eigener Crew und Flotte sowie mit eigenständigen Luftverkehrsrechten, eigenständiger Betriebsgenehmigung und eigenem Luftverkehrsbetreiberzeugnis (Air Operator's Certificate – AOC) bleibt, sowie der Vorstand der Zielgesellschaft gegenüber Deutsche Lufthansa eigenverantwortlich das finanzielle Ergebnis, die Erträge, die Kosten und die Qualität der Produkte und Dienstleistungen der Zielgesellschaft vertritt.

Weiters wird in den Business Integration Guidelines ausgeführt:

"Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Gesellschafter [der Zielgesellschaft] und werden sich nach besten Kräften und mit Unterstützung der Gesellschaft dafür einsetzen, dass bei ausreichendem Nachfragepotential und wettbewerbsfähigen Qualitäts- und Kostenstrukturen

(a) die Zahl der derzeitigen Langstreckenflugzeuge (gegenwärtig 10 unter der eigenen Marke betriebene Flugzeuge) beibehalten wird, um interkontinentale

Direktverbindungen von und zu dem Drehkreuz der Gesellschaft in Wien anzubieten;

- (b) im Bewusstsein des großen politischen Interesses Österreichs auch an kontinentalen Direktverbindungen zu den wichtigen europäischen Zentren sowie in CEE diese in entsprechendem Umfang angeboten werden, auch um der notwendigen Zu- und Abbringung der Interkontinental- und Kontinentalpassagiere gerecht zu werden; und
- (c) durch die Integration der Gesellschaft in die Lufthansa Gruppe und die weitere Mitgliedschaft in dem weltumspannenden Star Alliance-Netzwerk den Kunden der Gesellschaft ein nachhaltig erweitertes und global umfassendes Streckennetz angeboten wird."

Der Bieter weist darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Austrian Airlines gemäß § 14 ÜbG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, etc.) einzugehen ist. Weiters besteht auch für den Betriebsrat der Austrian Airlines die Möglichkeit, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

5. Sonstige Angaben

5.1 Finanzierung des Angebotes

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 4,49 pro Aktie ergibt sich für den Bieter unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von bis zu EUR 218 Millionen.

Deutsche Lufthansa verfügt über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfasster Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen. Deutsche Lufthansa hat sich verpflichtet, ausreichend liquide Mittel als Fremdkapital StratCo zur Verfügung zu stellen, welche diese Mittel wiederum als Genussrechtskapital an NewCo weiterleiten wird, welches nach Ablauf von zehn Jahren möglicherweise zurückgeführt werden muss.

5.2 Anwendbares Recht

Dieses freiwillige Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

5.3 Verbreitungsbeschränkungen

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen weder diese

Angebotsunterlage noch sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Der Bieter übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Insbesondere wird das vorliegende Angebot weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt keine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Inhaber von Aktien, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Der Bieter übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb der Republik Österreich.

5.3 Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or granting access to this offer document or other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation against the above-mentioned provision.

In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation to offer shares in the target company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such offer or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the offer outside the Republic of Austria.

5.4 Berater des Bieters

Als Berater des Bieters sind tätig:

- als Investmentbank: J.P. Morgan plc., 10 Aldermanbury, London, EC2V 7RF, Großbritannien,
- als Rechtsberater: Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Seilergasse 16, 1010 Wien.
- als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG: PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien.

5.5 Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte zu diesem Angebot und dessen Abwicklung steht Herr Sebastian Steffen, T: +49(0)69/696-28014, F: +49(0)69/696-90990, E: <u>AUA-tender-offer@dlh.de</u> zur Verfügung. Die Depotbanken erhalten betreffend die Abwicklung des Angebots eine gesonderte Information.

5.6 Angaben zum Sachverständigen des Bieters

Der Bieter hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien (FN 88248 b, Handelsgericht Wien) gemäß § 9 ÜbG zum Sachverständigen bestellt.

Wien, am 27. Februar 2009

Für die ÖLH Österreichische Luftverkehrs-Holding-GmbH:

Nicolai Ingo von Ruckteschell

Arnd Peter Schwierholz

Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung gem. § 25a ÜbG von dem Bieter an die Aktionäre der Austrian Airlines vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Dem Bieter stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Mag. Dipl.-Ing. Friedrich Rödler

Wirtschaftsprüfer

Mag. Miklós Révay

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wien, am 27. Februar 2009